

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 28. April 2010**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.09.2011

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-73/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-42.3-350**

**Geltungsdauer**

vom: **26. September 2011**

bis: **30. September 2012**

**Antragsteller:**

**SAERTEX multiCom GmbH**

Brochterbecker Damm 52

48369 Saerbeck

**Zulassungsgegenstand:**

**Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "SAERTEX-Liner" zur Sanierung schadhafter  
erdverlegter Abwasserkanäle und -leitungen mit Kreis- und Eiprofilquerschnitten in den  
Nennweiten DN 100 bis DN 1200**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-350 vom 28. April 2010, geändert und ergänzt durch den Bescheid vom 4. März 2011. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-350

Seite 2 von 3 | 26. September 2011

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-350

Seite 3 von 3 | 26. September 2011

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Die Anlage **1** des Bescheides vom 28. April 2010 wird durch die Anlage **1** und Anlage **2** dieses Bescheids ersetzt und ergänzt.

2. Der **Abschnitt 2.1.3 Wanddicke** wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:

Nach dem Einziehen und der Aushärtung müssen die GFK-Schlauchliner einen mehrschichtigen Wandaufbau aufweisen; bestehend aus der äußeren, lose umhüllenden UVA-Schutzfolie, der darauf folgenden PE/PA/PE-Folie, der Glasfaserschicht, sowie der inneren PE/PA-Funktionsfolie (siehe Anlage **1** und **2**). Bei Verwendung der PE/PA-Schlauchfolie nach Anlage **1** wird die PE/PA-Folie nach der Aushärtung aus dem Schlauchliner entfernt. Bei einem Wandaufbau nach Anlage **2** verbleibt die PE/PA-Folie als Installationshilfe im Schlauchliner und wird nicht entfernt.

3. Der **Abschnitt 4.3.9.4 Entfernen der Innenfolie nach Lichthärtung** wird wie folgt ergänzt:

Nach einer wenige Minuten dauernden Abkühlphase ist die UVA-Lichtquelle aus dem ausgehärteten GFK-Schlauchliner nach dem Druckablassen zu entfernen. Im Anschluss daran sind die Packer herauszunehmen und die PE/PA-Innenfolie (siehe Anlage **1**) ist zu entfernen. Bei Verwendung einer im Schlauchliner verbleibenden Installationshilfe (siehe Anlage **2**) entfällt dieser Schritt.

4. Der **Abschnitt 4.3.10.6 Entfernen der Innenfolie nach Dampfhärtung** wird wie folgt ergänzt:

Nach der Abkühlung und Kontrolle der Kondensatabführung ist die PE/PA-Innenfolie (siehe Anlage **1**) zu entfernen. Bei Verwendung einer im Schlauchliner verbleibenden Installationshilfe (siehe Anlage **2**) entfällt dieser Schritt.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



